

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

Majestat vnd  
Privilegium

Des Allerdurch-

leuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
vnd Herrn / Herrn RUDOLPHI des Andern /  
Erwöhleten Römischen Keyfers / Auch zu Hungern vnd  
Böheimb König / ꝛc. Vber die von den dreyen Ständen  
der Cron Böheimb vbergebene Böhmische Confession,  
(so man die Augspurgische nennet) vnd derselbigen  
freyen Exercitii, sampte dem Consistorio  
vnd Academia,

Im Jahr :

M. DC. IX.



Bedruckt erstlich in der Alten Stadt  
Prag/bey Jonathan Bohußky.

den 4 Septembr. 1609.





**W**ir Rudolph der II.  
Von Gottes Gnaden / Er-  
wählter Römischer Kayser/  
zu allenzeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu  
Hungern / Böhemb / Dal-  
mation/Croatien/vnd Slavonien/2c. König/  
Ertzhertzog zu Burgund / Marggraf zu Mäh-  
ren / Hertzog zu Lützenburg / in Schlesien/  
Marggraf zu Lausitz/vnd Graf zu Tyrol/2c.

**Zu Ewiger Gedächtnis sey**  
Krafft dieses Brieffes Männiglichen kundt ge-  
than: Nach dem alle drey Stände vnseres Kö-  
nigreichs Böhemb / so den Leib vnd Blut des  
G E R R N Jesu Christi / vnter beyderley  
empfangen/Unsere lieben Getrewen/ in gemei-  
nen Landtag (welcher vergangen im Ein-  
tausent / Sechs Hundert vnd Achten Jahrs/  
Montagnach Exaudi, auff dem Prager Schloß  
A ii ange

angegangen/ vnd eben dasselbe Jahr/ Freytag  
nach Johanni des Täuffers/ beschlossen worden)  
bey Uns/ als ihrem Böhemischen König/ aller  
vnterthänigst vnd gebürlichen angehalten vnd  
gebeten/ damit Sie bey der gemeinen Böhemi-  
schen Confession, vnd Glaubens-Bekänntnis  
(welche von etlichen die Augspurgische genandt  
wird) Im Jahr Christi/ Tausent Fünff Hun-  
dert Fünff vnd Siebentzig/ auff allgemeinen  
Land Tag zusammen getragen/ vnd der Kayf.  
Mayt. weyland Kayser MAXIMILIANO, vn-  
serm geliebsten Herrn Vatern/ löblichster vnd  
seligster Gedächtnis übergebener Confession  
(die ihnen bald damals/ wie Wir gewißlich be-  
richtet worden/ vnd auß den Schreiben vnser  
geliebsten Herrn Vatern eigenen Hand/ auch  
andern bey der Land Taffel verhandenen Ge-  
dächtnis vornommen/ von Ihrer Majestät be-  
williget worden) Auch ihrer vnter einander  
auffgerichteten/ vnd in der Vorrede eingebrach-  
ter Vorgleichung/ so wol bey andern ansuchen  
vnd begehren/ ihre Religion betreffend/ so auß-  
drücklich fürgedeutet/ erhalten worden/ solche  
ihre Christliche Religion vnter beyderley frey  
vnd von Männiglich vngehindert/ üben vnd  
fort

fortepflantzen. Vnd also in diesem allen / daß  
die Stände genugsam von Uns versichert wer-  
den möchten / Inmassen dieser Artikel vnd Ihr  
Begehren / in gemeldtem Land Tag / vnd der  
Land Tag in die Land Taffel / in das grübn  
Buch der gemeinen Land Tagen / Anno im Ein  
Tausent / Sechs Hundert vnd Acht / Montag  
nach Exaudi, sub lib. K. 8. einverleibt / diß weit-  
leufftig vnd außführlichen in sich begreiffet.

Weil Uns aber damals hochwichtiger Ge-  
schefft halben / welcher wegen bemeldter Land-  
Tag am meisten angestellt / vnd die da einigen  
Aufschub nicht dulden mügen / dieses zubestet-  
tigen vnmüglich gefallen / haben Wir zu weite-  
rer erörterung solcher Sachen gnädigst Auf-  
schub begehrt / biß auff künfftigen Land Tag /  
welcher auff den Donnerstag vor Martini nechst  
folgendes verlegt worden. Inmittels auch die  
Stände versichert / wo fern solches auff allge-  
meinen Land Tag nicht zu ende gebracht wür-  
de / daß sie vnter dessen ihrer Religion, ein frey  
vngehindertes Exercitium haben vnd halten /  
auch biß zu endlicher hinlegung dieses Articulo /  
zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer  
Articul / so wir ihnen in der Land Tags Propo-  
sition

sition vortragen würden / zuschreiten gar nicht  
Schuldig / oder verbunden seyn sollen / wie dann  
solches vnser gnädigst Begehren / Versicherung  
mit mehrem bezeuget.

Nach welchem allgemeinen verblieben /  
als der Land Tag auff gemelten Termin, Don-  
nerstag vor Martini angesetzt / auß erheblicher  
Orsachen von vns verschoben / vnd ein anderer  
dem Dienstag nach Pauli Bekehrung / Anno  
Ein Tausent / Sechs Hundert vnd Neun ange-  
settel / vnd mit vnsern Mandatis, auff das Pra-  
ger Schloß außgeschrieben worden / haben ob-  
bemelte sub utraq; Stände abermals die vorige  
Confession, vnd wie Sie sich vntereinander ver-  
glichen / vns übergeben / vnd nicht vnterlassen /  
bey vns als ihrem König vnd Herrn / nicht als  
lein durch vntertäniges vnd demütiges flehen  
vnd bitten / sondern auch durch für- vnd angege-  
ben intercession vnd Vorbit zu sollicitiren vnd  
anhaltten / daß Wir gerubeten / solches der Ständ  
sub utraq; als vnserer lieben Getrewen / Bitten  
vnd Ansuchen gnädig zu bewilligen.

Als Wir nun diß / mit vnsern Obersten  
Land Officirern vnd andern Rätchen dieses Kö-  
nigreichs Böhemb / in embstiges Erwegen gezo-  
gen /

gen / haben Wir für gut angesehen / auff vnter-  
thäniges demütiges Bitten vnd Begehren / de-  
ren von Herrn vnd Ritterstandes / der Präger  
vnd andern Abgesandten der Städte alle drey  
Ständ sub utraq; dieses Königreichs Böhemb/  
so sich zu der bemelten Confession bekennen / vn-  
serer lieben getrewen Vnterthanen / allen drey-  
en Ständen in gemein des Königreichs Böh-  
heimb / einen gemeinen Land Tag / auffm Won-  
tag nach dem Sontag Rogationum, in der  
Creutzwochen / dieses 1609. Jahrs / durch vnser  
Königliche Mandat außzuschreiben / auff das  
Prager Schloß zuverlegen / vnd in publicirten  
Mandatis, auch mit anzuhafften / daß wir bey  
diesem Land Tage / die schlüßliche Erörterung  
des Articuls von der Religion, in der Land Tag  
ges proposition einbringen. Item / wie auch als  
le vnd jede / so wol vnter beyder / als einerley / vnd  
die sich zu der Uns übergebenen Confession be-  
kennen / ihre Religion ohn allerley Bedräng vnd  
Verhindernüs / es sey von Geistlichen oder Welt-  
lichen Personen / frey üben vnd fortpflanzen  
möchten / genug versichern vnd versehen wollen /  
wie solches vnser Mandata, derer datum auff  
dem Prager Schloß / Sonnabends nach dem  
Sontag

Sontag Jubilate, dieses 1609. Jahrs/in bemel-  
ten Articul weiters besagen/ zu welchem allge-  
meinen von vns geschriebenen LandTage / weil  
sich alle drey Stände / gehorsambst vnd vnter-  
thänigst haben eingestellet / vnd wir auch laut  
vnser gnädigen versprechen an bemelten Man-  
dat, den Artikel von der Religion, in der Land-  
Tages proposition, zu förderst fürbringen las-  
sen/ haben oft gemelte drey Stände sub utraq;  
einbellig/ ihr voriges Begehren vnd Bitten/  
durch vns vbergebene Schrift / wider vernew-  
ert/ vmb genugsam Versteherung / vnd bey der  
LandTaffel Bestetigung / desselben vnterthä-  
nigst gebeten.

Sieweil vns denn nichts liebers ist/ als das  
in vnserm Königreich / vnter allen drey Stän-  
den/ so wol einer als beyderley/ allen vnsern lie-  
ben getrewen vnterthanen / Nutz vnd zu ewi-  
gen zeiten / standhafftige Lieb vnd Einigkeit/  
Fried vnd Verträglichkeit/ zu auffnehmen vnd  
erhaltung gemeinen bestes gepflantzet/ ein jedes  
theil/ bey der Religion, bey welcher sie ihrer See-  
len Seligkeit versichert zu seyn / festiglich glau-  
ben/ frey willig/ vnverhindert vnd vnbedrängt/  
neben dem andern möge verbleiben vñ gelassen  
werden/

werden/damit also/wie billich/den Anno 1608.  
geschehenen Land Tages Beschluß / vnd dem  
newlich publicirten Mandat, (in welchem wir  
die vereinigte Stände/so sich zugemelter Con-  
fession bekennen / für die/so sie allezeit gewesen/  
nemlich für unsere trewe vnd gehorsame Un-  
terthanen/vnter vnseren gnedigen Schutz/aller-  
ley Ordnungen / Recht / Gerechtigkeiten / vnd  
Freiheiten dieses Königreichs erstreckt/erken-  
net vnd gehalten/gemeß vñ gehörig/auff welche  
sich unsere Königliche Pflicht/Recht vnd Lands  
Ordnung erstreckt / erkennet vnd gehalten/  
auch gegenwertig erkennen vnd halten) folge  
vnd eine genüge beschehe / in Ansehung vnd Be-  
trachtung der obberürten statlichen intercessio-  
nen vnd fürbitten/vnd denn auch auff vielerley  
embsiges anhalten vnd bitten ihrer selbst / der  
Stände sub utraq;, neben der trewen vnd nütz-  
lichen Dienst/so sie Uns die gantze Zeit vnser  
glückseligen Regiment über sie mit der That  
erzeiget vnd bewiesen haben.

Aus diesen allen vnd andern vielen Orsa-  
chen/mit reiffen/Rath bedacht/mit vnsern gu-  
ten Gewissen/Königlicher Böhmischer Macht/  
vnd Rath/Unsere Obersten Officire / Land

B

recht

recht Beyſitzer vnd Rätchen / haben wir den Ar-  
ticol / die Religion betreffend / mit allen dreyen  
Ständen / dieſes Königreichs Böhemb bey ge-  
genwertigen Land Tage / ſo auffm Prager  
Schloß gehalten wird erörtert / vnd also endlich  
beſchloſſen / wie die Stände ſub utraq; mit fol-  
genden vnſerem Majeſtät oder Königlicher  
Brieffe verſichert haben / vnd verſichern.

Fürs Erste / Wie es vorhin bey der Land-  
Taffel / lib. a 32. beſtetiget iſt / was die Religion,  
vnter einer vnd beyderley Geſtalt belanget / daß  
ſie einander nicht bedrängen / ſondern für einen  
Wann bey einander ſtehen / als trewe Freunde /  
vnd ein Theil die andern nicht ſchmehen ſollen /  
daß ſoll also bey dieſem Articol gantzlich ver-  
bleiben / Vnd ſollen hiemit beyde Theil / wie itzo /  
also auch künfftig / einander verbunden ſeyn /  
bey deren Been / hiervon in der Lands Ordnung  
begrieffen iſt / Vnd dieweiln die vnter einerley /  
in dieſem Königreich / ihrer Religion ein frey vnt-  
gehindertes Exercitium haben / in welchem ih-  
nen die vnter beyderley / ſo ſich zu der Confession  
bekennen / keinen Eintrag thun / oder Ordnung  
geben / daß hierinnen eine Gleichheit möge ge-  
halten werden / Derowegen verwilligen Wir /  
vnd

vnd geben ihnen Recht vnd Macht darzu / daß  
obgemelte vereinigte Stände / sub utraq; Herrn  
vnd vom Adel / Prager / Berg: vnd andere Städ-  
te / sampt ihren Untertanen / In Summa / als  
ledie / so sich zu der Böhemischen Confession,  
welche löblicher vnd seliger Gedächtnüs / wey-  
landt Kayser Maximilian, Unserem liebsten  
Herrn vnd Vatern / auff allgemeinen Land-  
Tag / Anno 1575. vnd itzt auff s newe / auch Uns  
übergeben worden / (bey welcher / Wir sie aller-  
gnädigst zu schützen versprochen) bekandt ha-  
ben / vnd noch bekennen / keinen außgenommen /  
daß sie nemlich ihre Christliche Religion sub  
utraq; laut dere Confession, vnd vnter einander  
auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichung /  
frey vnd vngehindert / aller Orthen üben vnd  
vorbringen / bey ihren Glauben vnd Religion,  
Priesterschaft vnd Kirchen Ordnung / welche  
bey ihnen ist / oder auffgericht werden wird / frö-  
lich mögen gelassen werden / biß zu gantzlicher  
Christlichen einhelligen Vergleichung / wegen  
der Religion, in Heiligen Reich / vnd also sollen  
sie weder itzt noch künfftige Zeit nicht schuldig  
seyn / sich nach den Compactatis, welche auff all-  
gemeinem Land Tage / Anno 1567. in den Land

Privilegiis, vnd anderßwo außgelassen/zu Regu-  
liren.

Ferner wollen Wir in folgenden / den  
Ständen sub utraq; auch diese sondere Gnade  
thun/vnd allen dreyen Ständen/so sich zu dieser  
Confession bekennen / daß vnter Pragerisch  
Consistorium, mit ihrer Priesterschaft nach  
der Confession, vnd ihrer hierinne Vergleich-  
ung reformiren vnd vernewren / ihre Predican-  
ten, so wol Teutsch vnd Böhmisches allda ordini-  
ren lassen / oder welche allbereit ordiniret wor-  
den / von dannen ohne einige Verhinderung des  
Pragischen Ertzbischoffes / oder aber jemandes  
andern auff ihre Collaturen nehmen / vnd diesel-  
ben damit besetzen mögen. Nichts weniger ge-  
ben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stän-  
de / (wie sie ihnen dann von alters hero zugestan-  
den) die Pragerische Academia, mit allen zuge-  
hörungen / die sol mit tüglichen vnd gelehrten  
Männern zubesetzen / gute vñ löbliche Ordnung  
vnd Gebräuche / auffzubringen / vnd vber beyde /  
als des Consistorium vnd Academia, gewisse vnd  
tüchtige Personen / zu Defensorn vnd Beschüt-  
zern / anzuordnen vnd bestellen mögen.

Vnter dessen aber / vnd ehe diß alles gebür-  
lichen

lichen ins Werck gerichtet werde / sollen nicht  
weniger alle Stände sub utraq; bey obgeschrie-  
benen / als nemlich / daß sie ihre Religion ohne  
bedrängnis vnd verhindernis möchten fort  
üben / vollkommenlich gelassen werden / vnd wie  
viel Personen die vereinigten Stände sub utraq;  
vnd Academia, nach ihrer einhelligen Verglei-  
chung / auß allen dreyen Ständen in gleicher  
Anzahl verordnen / vnd dieselben vns / als ihrem  
König vnd Herrn / vbergeben werden. Diesel-  
ben vns alle Namhaft gemacht vnd vbergeben  
bene Personen / keinen hievon außgelassen / wol-  
len vnd sollen Wir innerhalb zweyer Wochen /  
von dato der vns vbergeben verzeichnüs / die zu  
bestetigen / vnd sie für Defensores erklären / doch  
über der Stände ihnen gegebene Pflicht vnd  
Instruction, in keine andere Instruction nach /  
noch Pflicht sie zu ziehen.

Da Wir aber anderer Verhinderungen  
wegen in obbemelter Zeit dieselben nicht besteti-  
gen könnten oder würden / so sollen sie doch eines  
weges als des andern / über beydes defensores  
verbleiben / alles das thun vnd verrichten als  
wann sie von vns Confirmirt vnd bestetigt we-  
ren / vnd da auch einer auß ihnen stirbe / werden

B iii

die

Die Stände sub utraq; an Stadt desselben / bey  
nechst darauff folgendem Land Tag / einen an-  
dern wehlen vnd zugeben können. Welches als  
so in künfftig allzeit abgeschriebener gestalt/  
wie von Uns / vnsern Erben vnd künfftigen Kö-  
nigen zu Böhemb / also auch von ihnen den  
Ständen vnd den defensorn observirt vnd ge-  
halten werden solle.

Wann auch jemandts aus den vereinigten  
allen dreyen Ständen sub utraq; dieses König-  
reichs / auffer den Kirchen / Gottes Häusern / wel-  
che sie itzundt halten / vnd ihnen vorhin zusten-  
dig ( bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd  
erhalten werden sollen ) irgend in Städten /  
Städtlein vnd Dörffern / oder anderswo wol-  
ten oder solten / mehr Kirchen / Gottes Häuser  
oder Schulen / zu vnterweisung vnd aufferzie-  
hung der Jugend / auffrichten vnd bawen las-  
sen / Dasselbe soll gleich wie den Herren vnd Rit-  
terstandt / also auch den Pragern / Berg vnd an-  
dern Städten in gemein / vnd einen jeden inson-  
derheit / an itzo vnd in künfftig zu thun / von  
Weniglichen vngehendert / frey vnd offen ste-  
hen / Wie dann auch ohn diß in vielen vnsern  
Königlichen vnd auch der Königin Städten  
dieses

dieses Königreichs/ nicht wenig sub una, vnd sub  
utraq; vnter einander wohnen. Derentwegen/  
ist diß vnserer sonderer Will vnd Befehlich/ daß  
zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ ein Part der  
andern in übung ihrer Religion vnd Kirchen  
Ordnung/ nicht eingreifen oder fürsreiben.  
Die Begräbnis todter Leichnam in Kirchen/  
vnd auff Kirchhöfen / wie auch das Leuten/  
nicht abgeschlagen vnd verbieten. Vnd also von  
heutiges Tages dato an / keiner / wie auß den  
Herrn vnd freyen Ständen/ also auch den Städ-  
ten / Städtelein vnd Bawersvolck / weder von  
ihrer Obrigkeit / noch von einen andern / Geist-  
lichen oder Weltlichen Standes Personen/ von  
seiner Religion abgedrungen / vnd also zu einer  
andern / es sey durch Gewalt oder listige erdach-  
te Kindlein gezwungen / vnd abgeföhret werden  
solle. Vnd ist also diß alles auff nichts anders/  
als zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit / trewlich  
gemeynt vnd angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey vnser  
Königlichen Worten / daß alle drey vereinigte  
Stände/ so sich zu der Böhemischen Confession  
bekennen / sampt ihren Nachkommenden / bey  
allem obgesetzten/ von Uns vnseren Erben vnd  
B iiii künfftig

künfftigen Königen in Böhmen/ gantz vnd vol-  
kömlich/ohne verwirrung sollen gelassen/erhal-  
ten vnd geschützet werden. Inmassen Wir sie  
dann in dem Religions Friede / des Heyligen  
Reichs/als ein vornehmes Glied desselben gantz-  
lich mit einschliessen/ soll auch ihnen hierinnen  
in künfftig/weder von Uns/vnsern Erben / vnd  
künfftigen Königen in Böhemb / noch von an-  
dern Geistlichen oder Weltlichen Personen / zu  
künfftigen vnd ewigen Zeiten/einige Verhinde-  
rung oder Eintrag nicht geschehn noch verstat-  
tet werden. Wider solchen obgedachten auffge-  
richten Lands Fried/vñ der Ständen sub utraq;  
von Uns widerfahrenen Versicherung / wollen  
Wir nicht das einzige Befehlich / oder etwas  
dergleichen/welche die geringste Verhinderung/  
oder einige Verenderung / dessen verursachen  
möchten/von Uns/vnsern Erben vnd künfftig-  
gen Königen in Böhmen/oder jemannds anders/  
außgehen oder angenommen werden sollen / vnd  
im fall dergleichen etwas außginge / oder von  
jemanden angenommen würde / soll es doch vn-  
kräftig seyn/vnd auff den fall weder mit Recht/  
noch ohne Unrecht etwas geurttheilet / oder  
außgesprochen werden: Wie Wir dann auch de-  
rowegen

rowegen alle andere Befehliche vnd Mandata,  
so vor diesem wider die Stände sub utraq;, so sich  
zu bemelter Confession bekennen / vnd was im-  
mermehr außgegangen seyn / in Segenwertig-  
keit auffheben / vernicht / tod vnd ab erkennen  
vnd halten / daß also alles / was die Stände an  
itzo vnd zuvor / bey bestetigung dieses Articuls  
begehret / sambt allen dem entzwischen vorge-  
lauffen weder itzo noch in künfftig / zu einiger  
Nachtheil oder Abbruch des ehrlichen Beyn-  
munds / oder ander Beschwerung vnd anstossen  
allen dreyen Ständen / in gemein vnd insonder-  
heit / von Uns / vnsern Erben / vnd künfftigen  
Königen in Böhemb / nicht gerechnet / oder be-  
melten Ständen übel angezogen vnd außgedeu-  
tet werden soll / vnd diß zukünfftig vnd ewigen  
Zeiten. Befehlen hiemit allen vnsern Obersten  
Officirern / Landrechts Beystzeren / vnd Rā-  
then / auch allen Ständen vnd Inwohnern die-  
ses Königreichs / so an itzo vnd künfftig seyn wer-  
den / vnsern lieben Getrewen / daß ihr gemelten  
Herrn Ritterschafft / Präger / Berg : vñ andern  
Städten / alle drey Stände dieses Königreichs /  
samt allen ihren Untertanen / in Summa /  
alle die sub utraq;, welche sich zu dieser Böhmi-

B v

schen

ſchen Confession bekennen / bey dieſer vnſerer  
Verſicherung vnd Majestat / wie dieſelbe in al-  
len Articuln / Sententzen vnd Clauſeln lautet /  
vertrettet vnd ſchützet / ſelbſt ihnen hierinnen  
einigen Eintrag nicht thut / viel weniger an-  
dern zuthun nicht verſtattet / vnd diß bey ver-  
meydung vnſers Zorns vnd Ungrad / Vnd wol-  
len über diß / da jemandes ſey von Seiſtlichen  
oder Weltlichen Perſonen / dieſe Majestat zu  
übertreten ſich vnterſtände / ſo erkennen Wir  
ſich ſchuldig ſampt vnſern Erben vnd zukünff-  
tigen Königen in Böhemb / wie auch den Stän-  
den dieſes Königreichs / zu einem jeden derſel-  
ben / als zu einem Verhinderer vnd Zuſtörer des  
gemeinen Friedes / zugreifen. Die Stände  
hergegen / bey den ißrigen ſchützen vnd verthädi-  
gen / wie ſolches in der Lands Ordnung der Ar-  
ticul / von beſchützung des Landes Güter / Ord-  
nung vnd Rechten deſſelben klärlich außweiſet.

Endlich befehlen Wir den größern vnd  
mindern Officirern / bey der Land Taffel dieſes  
Königreichs Böhemb / daß ſie zukünfftigen  
Sedechnüs / dieſen Brieff vnd Majestat / in die  
Land Tags Relation, welcher bey dieſem Land-  
Tage / von allen dreyen Ständen dieſes König-  
reichs /

reichs / bey der Land Taffel geschehen wird / in  
die Land Taffel mit einleiben / vnd hernach diß  
Original zu andern Freyheiten vnd Landes  
Privilegien auff den Carlstein legen / vnd ver-  
wahren lassen. Dessen zu Urkundt haben  
Wir vnsern Kayserlichen Insteigel an diesen  
Brieff vnd Majestat anzuhängen befohlen.

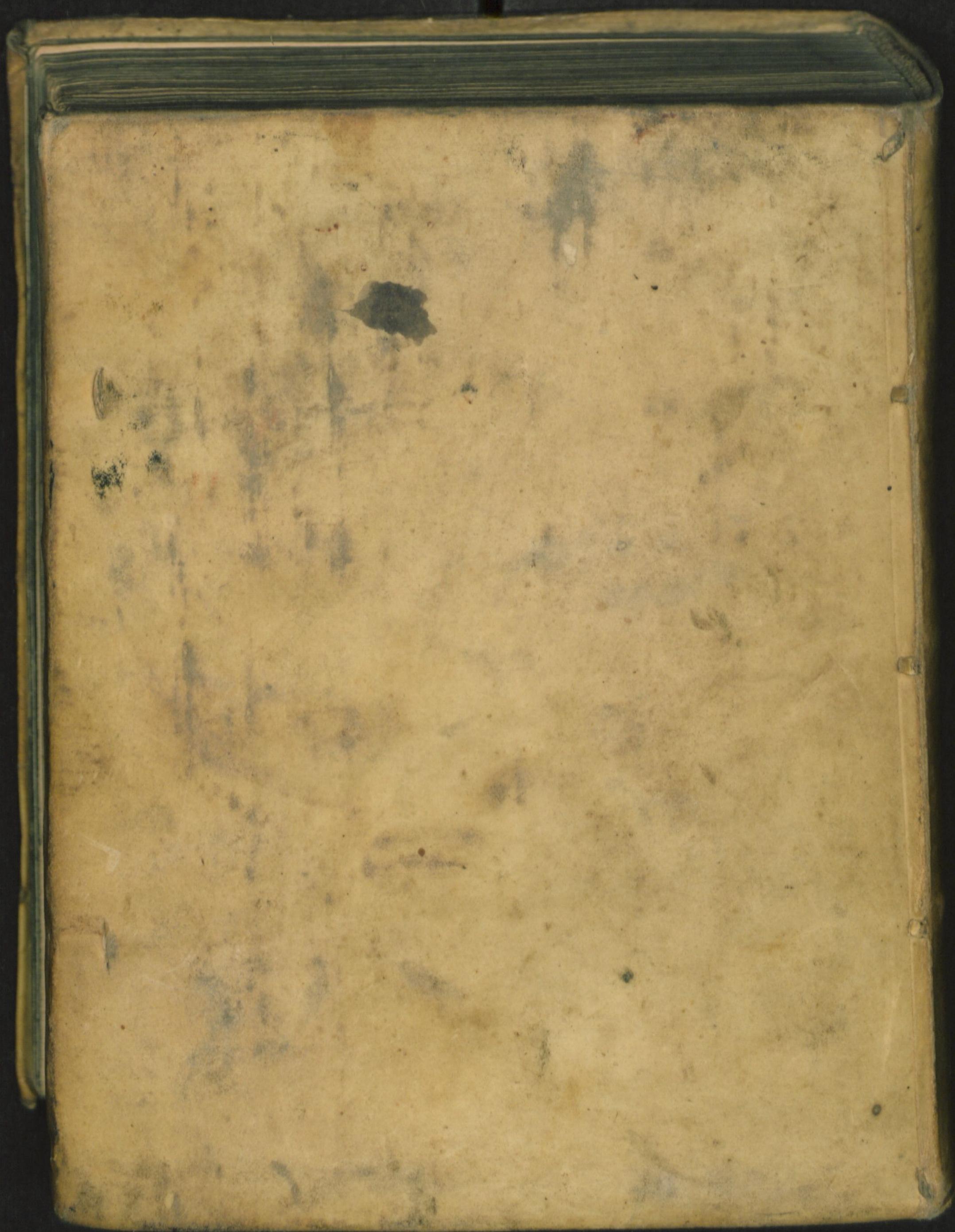
Seben auff vnserm Königlichen Schloß  
Prag/am Donnerstag nach S. Procopij, Anno  
im Eintausendt / Sechshundert vnd Neund-  
ten. Unser Reiche des Römischen in Vier vnd  
Dreyßigsten/des Hungarischen/im Sieben vnd  
Dreyßigsten/vnd des Böhmischen auch im Vier  
vnd Dreyßigsten.

**Rudolff**

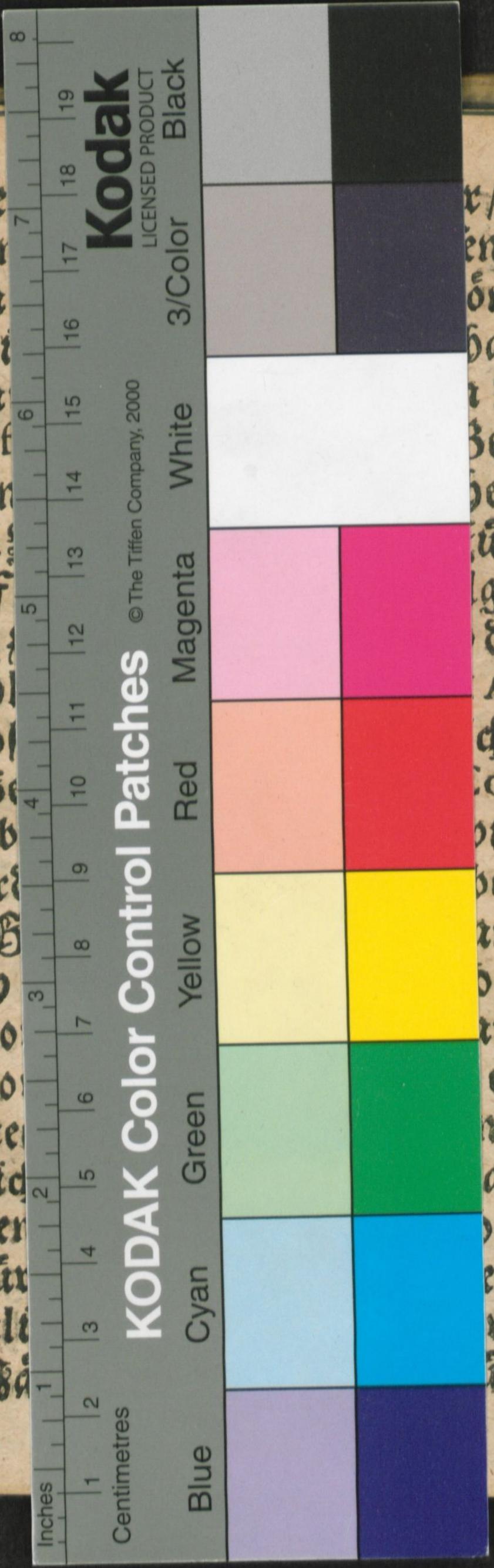
*Adamus de Sternbergk,  
Supremus Burggravius  
Pragensis.*

Ad mandatum Sacrae Cæs-  
Majestatis proprium.

*Paulus Michna.*



angegange  
nach Johar  
bey Uns/a  
vnterhant  
gebeten/da  
schen Conf  
(welche vor  
wird) Im  
dert Künff  
Land Tag  
Wagt. weyl  
sern gelieb  
seligster Se  
(die ihnen b  
richtet wor  
geliebsten B  
andern bey  
dächtnüs vo  
williget wo  
auffgerichte  
ter Vorgleich  
vnd begehren  
drücklich für  
ihre Christli  
vnd von Wä



r/ Freytag  
en worden)  
önig/ aller  
halten vnd  
Böhemi  
Bekäntrüs  
de genandt  
ünff Hun  
gemeinen  
der Kayf.  
ANO, vn  
chster vnd  
onfession  
ößlich be  
ben vnser  
and/ auch  
benen Se  
rjestät be  
einander  
ngebrach  
ansuchen  
/ so auß  
en/ solche  
rley frey  
iben vnd  
fortz

